



**INVIA GmbH**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Mining-Pakete**

## Präambel

- A. Die INVIA GmbH beschäftigt sich mit dem Aufbau von Hardware-Zentren in Regionen, in welchen Strom relativ günstig ist und in denen ein eher kühles Klima vorherrscht, das die Kühlungskosten gering hält, sodass VC-Einheiten geschaffen werden können, deren Handelswert die Hardware- und Stromkosten möglichst stark übersteigt.
- B. Die INVIA GmbH handelt also nicht mit fremder Rechnerleistung oder gar mit VC-Einheiten, sondern schürft für ihre Kunden nach verschiedenen Kryptowährungen.
- C. Die INVIA GmbH ist ein technischer Dienstleister. Sie leistet insbesondere keine Vermögensberatung oder sonstige Beratung, betreibt keine Börse für Kryptowährungen, nimmt kein fremdes Geld zur Verwaltung entgegen, tätigt keine Zahlungsdienstleistungen und gibt keine eigene Kryptowährung und kein E-Geld heraus. Die INVIA GmbH führt keinerlei Konten für ihre Kunden und tätigt keinerlei Zahlungsverkehr oder Abrechnungsverkehr für ihre Kunden.
- D. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der INVIA GmbH. Mit Vertragsabschluss erklärt der Kunde ausdrücklich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit für sich bindend zu akzeptieren und auf die Anwendung eventuell bestehender eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen zu verzichten.
- E. Der Kunde bestätigt mit Vertragsabschluss auch ausdrücklich, die Kenntnisnahme von und das Einverständnis zu diesen **allgemeinen Geschäftsbedingungen** und zur **Risikobelehrung in Anhang I**.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Definitionen

Die in der folgenden linken Spalte erwähnten Begriffe haben in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bedeutung, die ihnen in der jeweiligen Zeile in der rechten Spalte gegeben wird:

<b>Auskehrung</b>	ist die Übertragung des Kontostands in VC-Einheiten auf die im Profil hinterlegte E-Wallet des Kunden.
<b>Altcoins</b>	ist die Bezeichnung anderer Kryptowährungen als Bitcoin, wie z.B. Ethereum, Litecoin, Monero usw.
<b>Betreiber</b>	ist die INVIA GmbH als das Unternehmen, das die technischen Anlagen und das aktiv gemanagte Kryptomining“ betreibt.
<b>Betriebskosten</b>	sind die für die Erbringung der vertraglichen Leistung anfallenden laufenden Kosten wie insbesondere Strom-, Service- und Wartungskosten.
<b>Bitcoin</b>	ist eine seit 2009 öffentlich gehandelte dezentrale Kryptowährung.
<b>Blockchain</b>	ist eine Art Journal, in welchem alle Transaktionen erfasst sind. Die Blockchain wird dezentral auf allen Knoten eines Virtual Currency-Systems gespeichert, verwaltet und laufend über das Netzwerk aus Minern aktualisiert. Die zentrale Datenstruktur der Blockchain ist der Block. Ein solcher Block enthält Transaktionen, die noch nicht in früheren Blocks notiert worden sind. Blöcke

werden dabei an das Ende einer Kette von Blöcken gehängt und werden, einmal festgelegt, nicht mehr verändert. Aus diesen Blöcken entsteht somit eine Kette, die Blockchain. In einer solchen Blockchain werden sämtliche Transaktionen gespeichert. Sie dient als Besitznachweis einer Kryptowährung. Durch die einheitliche Darstellung in der Blockchain wird sichergestellt, dass identische VC-Einheiten nicht mehrmals ausgegeben bzw transferiert werden können.

<b>Blocktime</b>	ist die Zeitspanne, die benötigt wird, um einen Block zu schürfen; in dieser Zeit werden Transaktionen von Minern verifiziert.
<b>Coins</b>	ist die zusammenfassende Bezeichnung aller Kryptowährungen.
<b>Difficulty</b>	ist der Schwierigkeitsgrad einer Rechenaufgabe für die Berechnung einer VC-Einheit; der Schwierigkeitsgrad bei der Berechnung verschiedener Kryptowährungen erhöht sich permanent, und die Berechnung einer VC-Einheit erfordert damit zunehmend mehr Zeit womit die Berechnung auch teurer wird.
<b>Ethereum</b>	ist eine seit 2015 öffentlich gehandelte dezentrale Kryptowährung.
<b>E-Wallet</b>	ist eine virtuelle individuelle Brieftasche zur Speicherung, Verwaltung und Sicherung von VC-Einheiten. Es ist frei verfügbare Software, die z.B. über App Stores heruntergeladen und genutzt werden kann. Diese Software wird genutzt, um eine Transaktion durchzuführen; hierzu wird die E-Wallet Adresse des Kunden eingegeben. Diese Software wird nicht von INVIA zur Verfügung gestellt.
<b>Gebühren</b>	sind Wartungs-, Verwaltungs- und Stromgebühren, die INVIA für das schürfen von VC-Einheiten bezahlt.
<b>Hardware</b>	ist die Gesamtheit der technisch-physikalischen Teile der Mining-Farm (IT-Infrastruktur).
<b>Hashrate</b>	ist die Rechenleistung der verwendeten Hardware zur Errechnung (Erzeugung/Schürfen) von Kryptowährungen. Jeder Rechner eines Kryptowährung-Netzwerks hat eine bestimmte Rechenleistung, welche in Hashes pro Sekunde gemessen wird. Die Hash Rate gibt die Geschwindigkeit an, in der ein Computer eine solche Operation im Kryptowährung-Code verarbeitet. So bedeutet eine Hash Rate von 10 TH/s, dass zehn Billionen Berechnungen pro Sekunde durchgeführt werden können. Dabei wird ein Datensatz beliebiger Länge in einen Datensatz fester Länge umgewandelt. Beim Mining von z.B. Bitcoins wird dafür der Algorithmus SHA-2 verwendet.
<b>Höhere Gewalt</b>	sind Ereignisse, die außerhalb des Macht- und Einflussbereichs von INVIA liegen, siehe dazu Punkt 9.2 a.
<b>INVIA</b>	ist die INVIA GmbH (FN 473545 s, Handelsgericht Wien), ein auf Erbringung von IT-Dienstleistungen spezialisiertes Unternehmen mit Sitz in Wien.
<b>Kontostand</b>	ist der persönliche Guthabensstand eines Kunden, der in VC-Einheiten ausgedrückt wird.

<b>Kryptowährungen</b>	sind digitale (Quasi-)Währungen mit einem meist dezentralen, stets verteilten und kryptografisch abgesicherten Zahlungssystem. Zu ihnen gehören zB Bitcoin, Litecoin, Ethereum, Monero und andere Coins.
<b>Kunde</b>	ist eine Person, ein Unternehmen oder eine Organisation, die von INVIA ein Mining-Paket erwirbt und damit eine Vertragsbeziehung mit INVIA eingeht.
<b>Laufzeit</b>	ist die Zeitspanne, in der dem Kunden im Rahmen seines Mining-Pakets die Rechenleistung zur Errechnung von Kryptowährungen zur Verfügung gestellt wird.
<b>Miner</b>	sind Personen, Unternehmen oder Organisationen, die aktiv „Mining“ betreiben und so entweder alleine (Solo) oder im Zusammenschluss mit anderen (Pool) versuchen, Blocks zu minen (schürfen), und somit Mining-Erträge in Form von VC-Einheiten zu erwirtschaften. Jeder Miner speichert durch das Mining eine laufend upgedatete Kopie der Blockchain einer Kryptowährung.
<b>Mining</b>	ist der Versuch, die nur mit erheblicher Rechenkapazität lösbare mathematische Aufgabe eines Blocks einer VC-Einheit zu lösen. Dabei wird ein neuer Block generiert und Transaktionen verifiziert. Miner versuchen, innerhalb einer festgelegten Zeitspanne (Blocktime) neue Transaktionen zu generieren oder Transaktionen zu kontrollieren. Die Transaktionen werden zunächst auf das gesamte Netzwerk einer Kryptowährung geleitet und in einem nächsten Schritt wird dann versucht, diese Transaktionen in einem neuen Block der Blockchain zu bündeln. Beim Bündelungsvorgang befinden sich die Miner in einem Wettstreit um die Lösung einer mathematischen Aufgabe, welche auf den vorherigen Block in der Blockchain bezogen ist. Der Miner, der die Aufgabe löst und als erster diese Lösung (Proof-of-Work) sendet, hat den neuen Block an den vorherigen Block angefügt. Dieser Miner ist der Gewinner und erhält als Belohnung den Block-Reward (die erzeugte VC-Einheit). Der angeführte Block wird Teil der unveränderbaren Blockchain. Die anderen Miner haben die Möglichkeit den neuen Block auf seine Richtigkeit zu kontrollieren.
<b>Mining-Pakete</b>	sind die Leistungen, die INVIA ihren Kunden anbietet (z.B. Entry, Starter, Basic, Pro und Pro Plus). Die Leistungen unterscheiden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rechenleistung (derzeit zwischen 3 MH/s bis 345 MH/s) und damit verbunden im Preis.
<b>Mining-Pool</b>	ist ein organisierter Zusammenschluss von mehreren Minern, die zusammenarbeiten und gemeinsam Rechenleistung einsetzen, um VC-Einheiten zu minen und somit Mining-Erträge zu erzeugen. Diese werden nach Erzeugung unter den Mitgliedern des Mining-Pools basierend auf der von jedem Pool-Teilnehmer eingesetzten Rechenleistung verteilt. In einem solchen System muss nicht jeder einzelne Miner den Block zur Blockchain selbst hinzufügen.
<b>Mining-Hardware</b>	ist spezielle GPU und ASIC Hardware für das Minen von Kryptowährungen.
<b>Nutzer</b>	sind die Kunden und Leistungsempfänger des aktiv gemanagten Kryptomining der INVIA.

<b>Private Key</b>	ist ein kryptographischer Schlüssel, der nur dem Besitzer einer VC-Einheit bekannt ist.
<b>Profil</b>	ist der persönliche Zugang des Kunden zum Service der INVIA. Der Kunde kann mit diesem Zugang mit INVIA kommunizieren, seinen aktuellen Kontostand abfragen, seine Rechnung herunterladen, und er kann darüber die Auskehrung der VC-Einheiten nachvollziehen. INVIA wird mit dem Kunden auch über das Profil schriftlich kommunizieren.
<b>Proof-of-Work</b>	ist der Nachweis, dass ein neu generierter Block der Blockchain einer Kryptowährung hinzugefügt wurden, und somit die Berechnung der Blöcke sowie die Überprüfung der Transaktionen durch die eingesetzte Rechenleistung erfolgreich war.
<b>Rechenleistung</b>	ist die Leistung, die Computersysteme (Mining-Hardware) in einer bestimmten Zeit ausführen. Diese wird in Megahash pro Sekunde (MH/s) angegeben.
<b>Ressourcen</b>	sind die Mittel, die von INVIA in Form von Rechenleistung bereitgestellt werden, um den Kunden das Mining zu ermöglichen.
<b>Schürfen</b>	ist „Mining“.
<b>Support</b>	ist der technische Support von INVIA, der den Kunden per E-Mail (support@inviaworld.com) zur Verfügung steht.
<b>Transaktion</b>	ist die gegenseitige Übertragung von VC-Einheiten zwischen zwei Wirtschaftssubjekten.
<b>Transaktionskosten</b>	sind die Kosten, die bei Transaktion von VC-Einheiten in die E-Wallet des Kunden im Rahmen der Auskehrung anfallen.
<b>VC-Einheiten</b>	sind einzelne Einheiten einer Kryptowährung wie z.B. Bitcoin. Diese werden in der Regel dezentral über das Rechnernetz aller Teilnehmer auf deren Hardware und mit deren Rechenleistung geschaffen und in Blöcken einer Blockchain erfasst. Ein Block enthält neben der Auflistung der Transaktionen auch eine nur mit erheblicher Rechenkapazität lösbare mathematische Aufgabe.
<b>Vertrag</b>	Ist der Vertrag zwischen INVIA und dem Kunden über das jeweilige Mining-Paket.
<b>Virtual Currency - System</b>	ist z.B. Bitcoin und besteht im Wesentlichen aus einer Datenbank, der sogenannten Blockchain. Dabei handelt es sich um eine Art Journal, in welchem alle Transaktionen erfasst sind.

## 2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 INVIA stellt dem Kunden nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechenleistung zur Verfügung. Die konkreten Leistungselemente der von INVIA zu erbringenden Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Mining-Pakets.
- 2.2 Der Kunde kann unter den Miningpaketen Entry Miner, Starter Miner, Basic Miner, Pro Miner und Pro Plus Miner auswählen. Diese Miningpakete unterscheiden sich in der zur Verfügung gestellten

Rechenleistung, die in Megahash pro Sekunde (MH/s) angegeben wird (Hashrate) und wie folgt beträgt:

Entry Miner	Starter Miner	Basic Miner	Pro Miner	Pro Plus Miner
3 MH/s	19 MH/s	115 MH/s	230 MH/s	345 MH/s

- 2.3 Der Kunde erhält 80 % der mit der vereinbarten Rechenleistung erwirtschafteten VC-Einheiten, INVIA erhält 20 % der erwirtschafteten VC-Einheiten. INVIA erhält die 20 % für die Betriebskosten. Der Kunde trägt die Transaktionskosten der jeweiligen Kryptowährung, die bei der Auskehrung anfallen.
- 2.4 INVIA verfügt über eine technische Lösung, um die wirtschaftlich profitabelsten Kryptowährungen für das Mining auf dem Kryptowährungsmarkt zu identifizieren und die Anlagen (Mining-Hardware und Software) darauf einzustellen. Nachdem die Anlagen verschiedene Kryptowährungen geschürft haben, fließen die neuen VC-Einheiten in das E-Wallet der INVIA und werden darin in die Kryptowährungen Ethereum oder Bitcoin umgewechselt. Diese VC-Einheiten werden in der Folge täglich anteilmäßig, im Rahmen des Leistungsumfangs des Mining-Pakets des Kunden, abzüglich des 20 % Anteils von INVIA, in das persönliche E-Wallet des Kunden ausgekehrt. Es obliegt ausschließlich INVIA, ob die VC-Einheiten in Bitcoin oder in Ethereum an den Kunden übertragen werden. Zur Gewährleistung siehe 8.

### 3. Vertragsabschluss

#### 3.1 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Der Kunde erstellt mit seinen Daten ein Profil über die Homepage von INVIA ([www.inviaworld.com](http://www.inviaworld.com)) und entscheidet sich für ein Mining-Paket (Angebot). Im Rahmen dieses Registrierungsprozesses erklärt sich der Kunde mit dem vertraglichen Leistungsangebot und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollinhaltlich einverstanden. Mit Eingang der Zahlung für das Mining-Paket kommt der Vertrag mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und INVIA zustande (Annahme). Der Preis richtet sich nach dem vom Kunden gewählten Mining-Paket.

#### 3.2 Leistungsbeginn

INVIA benötigt 30 Tage für die technische Einrichtung des neuen Kunden. Der Kunde hat somit erst nach Ablauf von 30 Tagen Anspruch auf die Bereitstellung der Rechenleistung. Der Leistungsanspruch des Kunden auf Auskehrung der nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingung geschürften VC-Einheiten besteht somit ausgenommen bei Zahlung mit Kreditkarte (siehe 4.2) erst ab dem 31 Tag für die Mindestvertragslaufzeit.

### 4. Zahlungsbedingungen

#### 4.1 Allgemeines

Die verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten findet der Kunde auf der Homepage von INVIA ([www.inviaworld.com](http://www.inviaworld.com)). Sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen sind vom Kunden so zu leisten, dass sie dem Konto der INVIA ohne jegliche Abzüge, aus welchem Titel auch immer (z.B. Abgaben, Aufrechnung, Gegenforderungen etc.), spätestens 14 Tage nach Annahme des Angebots durch den Kunden gutgeschrieben werden.

#### 4.2 Hinweis zur Kreditkartenzahlung

INVIA ist bei Auswahl der Zahlungsart Kreditkarte ermächtigt, die Kreditkarte des Kunden in der Höhe des fälligen Betrages zu belasten. Der Kunde willigt mit der Auswahl auch in die Übermittlung der

Daten des Kunden ein sowie deren Speicherung durch die an der Abwicklung der Zahlung beteiligten Dienstleister (Payment Service Provider).

Erfolgt die Zahlung durch den Kunden mit Kreditkarte, beginnt INVIA 30 Tage nach Zahlungseingang mit dem Mining für den Kunden. INVIA ist in diesem Fall berechtigt, die Auskehrung der VC-Einheiten auf das E-Wallet des Kunden erst zwei Monate nach Zahlungseingang durchzuführen. Die VC-Einheiten des Kunden werden in dieser Zeit von INVIA zurückbehalten und nach Ablauf dieser Frist auf das E-Wallet des Kunden übertragen. Ist die Belastung der vom Kunden angegebenen Kreditkarte nicht möglich oder wird die Zahlung später widerrufen, so ist der offene Betrag unverzüglich mittels Banküberweisung zu begleichen.

INVIA behält sich das Recht vor, auf die Bezahlung durch Überweisung zu bestehen, soweit eine Abbuchung aufgrund mehrmaliger Versuche fehlschlägt oder Betrugsverdacht vorliegt.

#### 4.3 Zustellung der Rechnung

Die Rechnung über das jeweilige Leistungspaket und dessen Bezahlung werden dem Kunden nach Vertragsabschluss in seinem Profil zum Download zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat jegliche Einwendungen gegen die an ihn ausgestellte Rechnung binnen 30 Tagen schriftlich per E-Mail INVIA mitzuteilen, ansonsten gilt diese als anerkannt.

### 5. Vertragslaufzeit

#### 5.1 Mindestvertragslaufzeit

Der Vertrag zwischen INVIA und dem Kunden wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monaten ab Vertragsabschluss. Eine rechtswirksame Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich (siehe zur Kündigung Punkt 10.). Der Kunde verzichtet für diese Mindestvertragslaufzeit auf eine Kündigungsmöglichkeit.

#### 5.2 Vertragsverlängerung

Wird der Vertrag bis zum Ablauf Mindestvertragslaufzeit nicht schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf automatisch um weitere 12 Monate. Nach einer Verlängerung um 12 Monate (damit einer Gesamtvertragslaufzeit von 36 Monaten) ist eine weitere Verlängerung des Vertrages (abgesehen von einer neuen Vereinbarung zwischen dem Kunden und INVIA) nicht möglich. Im Verlängerungszeitraum kann der Kunde den Vertrag jederzeit unter Beachtung der Bedingungen in Punkt 10. und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

#### 5.3 Preis der Vertragsverlängerung

Die Vertragsverlängerung ist für den Kunden kostenlos. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kunden und INVIA bleibt im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für weitere 12 Monate aufrecht.

#### 5.4 Vertragsende

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und INVIA gilt somit, abgesehen von einer späteren gesonderten Vereinbarung, spätestens nach einer Gesamtvertragslaufzeit von insgesamt 36 Monaten als beendet, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

### 6. Rücktrittsrecht

## 6.1 Widerrufsbelehrung

Der Kunde hat gemäß § 11 FAGG das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde INVIA (Kontaktdaten siehe Punkt 13.8.) durch eine eindeutige schriftliche Erklärung (per Post oder E-Mail oder Profil) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dazu das Muster-Widerrufsformular (Anhang II) oder eine andere eindeutige Erklärung an INVIA senden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

## 6.2 Folgen des Widerrufs

Wird der Vertrag durch den Kunden widerrufen, so wird die Zahlung des Kunden spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Einlangens der Widerrufserklärung an den Kunden zurückbezahlt. Die Rückzahlung an den Kunden erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf das Bankkonto des Kunden. Der Kunde muss INVIA seine Kontodaten (Bankinstitut, Kontoinhaber, IBAN, BIC) für die Rückzahlung schriftlich mitteilen. Für die Rückzahlung selbst fällt kein Entgelt an. Da der Kunde erst 30 Tage nach Vertragsabschluss einen Anspruch auf Auskehrung der Kryptowährungen hat, ist eine Rückabwicklung von Seiten des Kunden nicht notwendig.

## 7. Auskehrung der VC-Einheiten

### 7.1 Auskehrung in das E-Wallet

INVIA verpflichtet sich, die für den Kunden erzeugten VC-Einheiten gemäß der vereinbarten Rechenkapazität abzüglich des 20 % Anteils von INVIA täglich an den Kunden auszukehren. Der Kunden erhalten 80 % der täglich geschürften VC-Einheiten, umgewechselt in Bitcoin oder Ethereum. Zu diesem Zweck definiert der Kunde bei Vertragsabschluss in seinem Profil eine elektronische Empfangs- und Verwahrstelle (E-Wallet). Die jeweilige E-Wallet-Adresse (je Kryptowährung, Bitcoin oder Ethereum) muss im Profil des Kunden hinterlegt werden. Ein Anbieter für E-Wallets kann von jedem Kunden frei gewählt werden, diese werden von INVIA nicht zur Verfügung gestellt. Es obliegt ausschließlich INVIA, ob die VC-Einheiten in Bitcoin oder Ethereum an den Kunden übertragen werden.

### 7.2 Funktionsbeschreibung

INVIA setzt eine bestimmte Rechenkapazität (Hashrate, gemessen in Megahash pro Sekunde, MH/s) für den Kunden im Rahmen des jeweiligen Mining-Pakets ein, um für diesen VC-Einheiten zu „schürfen“. Die geschürften VC-Einheiten fließen nach dem Schürfen zuerst in das E-Wallet der INVIA und werden in die Kryptowährungsvarianten Bitcoin oder Ethereum umgewechselt. Von dieser E-Wallet aus transferiert INVIA die VC-Einheiten im Tagesrhythmus an die E-Wallet des Kunden. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde über die VC-Einheiten verfügen.

### 7.3 Vorbehalt zur täglichen Auskehrung

INVIA behält es sich im Interesse des Kunden vor, im Fall steigender Transaktionskosten einer Kryptowährung vom Rhythmus der täglichen Auskehrung abzuweichen. In so einem Fall wird INVIA den Kunden über sein Profil über die Dauer der Abweichung und die nächste Auskehrung informieren.

## 8. Gewährleistungsbestimmungen

### 8.1 Gewährleistungsumfang



INVIA verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Bereitstellung der Rechenleistung und damit zum Schürfen von VC-Einheiten für den Kunden im Ausmaß des jeweiligen Mining-Pakets und der anschließenden Umwechslung der VC-Einheiten sowie der Übertragung der VC-Einheiten in die E-Wallet des Kunden. INVIA übernimmt keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für die Störungsfreiheit seiner Hard- und Software, oder für kurzzeitige Störungen die durch zweckmäßige Softwareupdates entstehen (zu Abweichungen 8.4 b).

Werden die Leistungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkten erbracht oder ist die Leistung der Hard- und Software mangelhaft, so ist INVIA verpflichtet, unverzüglich die bestehenden Mängel zu beseitigen und innerhalb einer angemessenen Frist die Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, INVIA eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen und soweit es notwendig ist, INVIA alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

## 8.2 Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Mängel unverzüglich INVIA per Mail an support@inviaworld.com mitzuteilen. INVIA übernimmt keine Gewährleistung für einen durch die verspätete Meldung des Kunden entstandenen Mehraufwand.

## 8.3 Grenzen der Gewährleistung

### a. Übertragung der VC-Einheiten

INVIA schürft die VC-Einheiten auf die alleinige Gefahr des Kunden, die geschürften VC-Einheiten selbst werden ohne Gewährleistung jeglicher Art in das jeweilige E-Wallet des Kunden übertragen. Insbesondere übernimmt INVIA keine Gewährleistung für die Wertbeständigkeit oder wirtschaftliche Übertragungsmöglichkeiten der VC-Einheiten.

### b. Abweichungen von vereinbarten Werten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass es bei der im Rahmen seines Mining-Pakets eingesetzten Rechenleistung aus technischen Gründen zu Abweichungen von der im Vertrag angegebenen Hashrate im Ausmaß von bis zu 10 Prozent kommen kann und INVIA dafür keine Gewährleistung übernimmt. Der Kunde hat keine Kompensationsansprüche im Falle eines solchen geringfügigen (bis zu 10 %) Unterschreitens der vereinbarten Hashrate.

### c. Anzahl geschürfter VC-Einheiten

INVIA setzt die je nach Mining-Paket des Kunden vereinbarte Rechenleistung zum Schürfen von VC-Einheiten ein. INVIA übernimmt allerdings keine Gewährleistung für eine bestimmte Anzahl an generierten VC-Einheiten. Es ist aufgrund der kryptographischen Berechnungen verschiedener Kryptowährungen technisch unmöglich, vorab eine exakte Anzahl an neu generierter VC-Einheiten zu bestimmen. Zudem ändern sich der Schwierigkeitsgrad (Difficulty) der Rechenaufgaben für verschiedene Kryptowährungen permanent und erschwert jegliche Bestimmung zur Anzahl oder Rentabilität einer Kryptowährung im Vorhinein.

## 8.4 Wirtschaftliche Rentabilität für den Kunden

Da Kryptowährungen ständigen Kursschwankungen unterliegen, sich der Schwierigkeitsgrad (Difficulty) für die Berechnung permanent ändert und auch die Kosten für Transaktionen einem Wandel unterliegen, ist die Berechnung der gesamten wirtschaftlichen Rentabilität im Vorhinein unmöglich. INVIA übernimmt keine Haftung für ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen bezahltem Entgelt und geschürften VC-Einheiten. Der Kunde erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass INVIA keine Gewährleistung für die wirtschaftliche Rentabilität des Schürfens von VC-Einheiten übernimmt und der Kunde die alleinige Gefahr eines Wertverlusts oder Wertanstiegs der

geschürften oder an diesen ausbezahlten VC-Einheiten übernimmt.

Für den Fall, dass das Mining von Kryptowährungen generell wirtschaftlich unrentabel wird verweisen wir auf die Vertragsauflösungsbestimmungen gemäß Punkt 10.

## 9. Haftungsbeschränkung

### 9.1 Sorgfaltsverpflichtung und Haftungsausschluss

INVIA erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen mit großer Sorgfalt. INVIA haftet keinesfalls für die ständige Verfügbarkeit der Dienste sowie für die Integrität und Verfügbarkeit der vom Kunden im System der INVIA gespeicherten Daten.

INVIA haftet für verschuldete Personenschäden. Im Falle von anderen Schäden, Störungen, illegalen Systemzugängen oder einem Datenverlust haftet INVIA und deren Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten keinesfalls für eine Verursachung durch leichte Fahrlässigkeit. INVIA haftet, mit Ausnahme in Fällen zwingender gesetzlicher Bestimmungen, nicht für entgangene Gewinne, Folgeschäden oder indirekte Schäden (Drittschäden) des Kunden.

Ist der Kunde Unternehmer, kommt die Beweislastumkehr hinsichtlich eines Verschuldensnachweises nicht zur Anwendung.

### 9.2 Haftungsausschluss bei Unvorhersehbarkeit und in Fällen höherer Gewalt

a) INVIA haftet nicht für Ausfälle, Schäden oder Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder Ereignissen die nicht vorhersehbar oder bloß vorübergehend und nicht von INVIA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu verantworten sind, dazu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Naturkatastrophen, Feuer;
- Kriegszustände, Aufstände oder Terrorismus an den Standorten der Rechenzentren;
- Streiks oder Arbeitnehmeraufstände an den Standorten der Rechenzentren;
- Krisen am Strommarkt;
- Änderungen der Rechtslage nach Vertragsabschluss;
- Großangelegte Hacker-Angriffe auf die Systeme von INVIA;
- Umfassender und dringender Wartungsbedarf der Systeme;
- Behördliche Anordnungen und sonstige hoheitliche Eingriffe;
- Großangelegte Stromausfälle;
- Ausfall von Netzwerkstrukturen, Datenleistungen oder Gateways anderer Betreiber.

Derartige Ereignisse gelten nicht als Vertragsverletzung durch INVIA.

b) INVIA ist berechtigt, im Falle eines Ereignisses im Sinne des Punktes a) das Schürfen von VC-Einheiten sowie die Auskehrung an den Kunden vorübergehend zu unterbrechen. Dem Kunden entstehen aus einer derartigen Unterbrechung keine Ansprüche gegen INVIA.

c) Sollte es aufgrund eines Ereignisses im Sinne des Punktes a) zu einem Systemausfall bzw. einer Verzögerung von mehr als vier Wochen kommen, ist sowohl der Kunde als auch INVIA zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Möchte der Kunde von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, so hat er das Verfahren gemäß Punkt 10.2.

einzuhalten. Der Kunde hat in diesen Fällen einen anteiligen Rückzahlungsanspruch, welcher in Punkt 10.5 c) geregelt ist.

- d) Dem Kunden erwachsen keinerlei Rechte aus Unterbrechungen die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind.

### 9.3 Beschränkung der Informationspflicht

Abgesehen von gesetzlichen Informationspflichten oder gesonderten Vereinbarungen trifft INVIA keine weitergehende Informationspflicht als die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Risikobelehrung (Anhang I). INVIA haftet nicht für die auf ihrer Homepage und im Rahmen der Mining-Pakete bereitgestellten Informationen, einschließlich ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit und Nützlichkeit. INVIA ist auch nicht verpflichtet, den Kunden über aktuelle Kursverläufe, drohende Kursverluste, eine neue Gesetzeslage bzw sonstige Tatsachen die den wirtschaftlichen Wert des Minings oder Kryptowährungen allgemein betreffen zu informieren.

## 10. Kündigung des Vertrages

### 10.1 Ordentliche Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der 24 Monate, schriftlich (in seinem Profil oder per E-Mail unter Nachweis der Identität) kündigen. Der Vertrag gilt dann mit Ablauf Mindestvertragslaufzeit (siehe 5.1) als aufgelöst. Wird der Vertrag bis zum Ablauf Mindestvertragslaufzeit nicht schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate (siehe 5.2). Im Verlängerungszeitraum kann INVIA oder der Kunde den Vertrag jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich (in seinem Profil oder per E-Mail unter Nachweis der Identität) kündigen. Nach einer Gesamtvertragslaufzeit von 36 Monate endet das Vertragsverhältnis ohne, dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

### 10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Kunde hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn:

- i. INVIA seine Leistung nicht mehr erbringen kann;
- ii. INVIA wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt;
- iii. es zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt, die nicht ausschließlich begünstigend für den Kunden ist. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden ist somit jedenfalls ausgeschlossen wenn die Änderungen für den Kunden ausschließlich begünstigend ist. Im Falle der Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird INVIA die Bestimmungen gemäß Punkt 10.5 einhalten;
- iv. sonstige wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Vertrages für den Kunden unzumutbar machen;
- v. es im Hinblick auf Kryptowährungen zu gravierenden gesetzlichen Änderungen weltweit kommt. Derartige gesetzliche Änderungen berechtigen nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn das Mining, die Übertragung oder der Besitz von Kryptowährungen zukünftig fast nicht mehr möglich ist;
- vi. ein Ereignis im Sinne des Punktes 6.2 a) zu einem Systemausfall bzw einer Verzögerung mit der Auskehrung der VC-Einheiten von mehr als vier Wochen führt.

Ist einer dieser Tatsachen gegeben und möchte der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen, so hat er dies unverzüglich und schriftlich (in seinem Profil oder per E-Mail unter Nachweis der Identität) INVIA mitzuteilen. Für die Beendigung des Vertrages gilt Punkt 10.5.

### 10.3 Außerordentliche Kündigung durch INVIA

INVIA hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn:

- i. ein Ereignis im Sinne des Punktes 6.2 a) zu einem Systemausfall bzw einer Verzögerung mit der Auskehrung der VC-Einheiten von mehr als vier Wochen führt;
- ii. der Kunde wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt oder gegen Gesetze verstößt;
- iii. es im Hinblick auf Kryptowährungen zu gravierenden gesetzlichen Änderungen kommt, von denen INVIA unmittelbar betroffen ist. Davon umfasst sind insbesondere auch gesetzliche Änderungen am Standort der Rechenzentren von INVIA. Dies umfasst beispielsweise die Einführung einer Konzessionspflicht, welche INVIA aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig erteilt wird.
- iv. sonstige wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Vertrages für INVIA unzumutbar machen.
- v. das Mining von VC-Einheiten für INVIA im Sinne des Punkt 10.4 wirtschaftlich unrentabel wird.

INVIA wird den Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung unverzüglich und schriftlich per E-Mail informieren. Für die Beendigung des Vertrages gilt Punkt 10.5.

### 10.4 Wirtschaftliche Rentabilität des Minings für die INVIA

- a) INVIA kann den Vertrag mit dem Kunden außerordentlichen und mit sofortiger Wirkung kündigen oder die Leistung für einen gewissen Zeitraum aussetzen, wenn das Mining von VC-Einheiten für INVIA wirtschaftlich unrentabel wird.
- b) Dies ist der Fall, wenn sich die für das Mining notwendige Infrastruktur verteuert, z.B. durch steigende Stromkosten, Standortkosten oder Servicekosten, und die Einnahmen der INVIA aus dem Mining von VC-Einheiten die Betriebskosten für die notwendige Infrastruktur nicht mehr decken. Das Mining von VC-Einheiten kann für INVIA auch unrentabel werden, wenn sich der Schwierigkeitsgrad (Difficulty) der Rechenaufgaben für verschiedene Kryptowährungen erheblich erschwert und/oder Kursstürze zu einer erheblichen Entwertung der geschürften VC-Einheiten führen. INVIA ist in derartigen Fällen die Fortführung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar.
- c) Wird die wirtschaftliche Rentabilität des Minings unsicher, so kann INVIA nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Vertrag gekündigt wird oder die Leistung nur für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt wird. Im Falle der Kündigung richtet sich der Ablauf nach Punkt 10.5.

### 10.5 Rechtsfolgen der Kündigung.

- a) Letzte Auskehrung an den Kunden bei ordentlicher Kündigung

Bei ordentlicher Kündigung des Vertrages oder mit Ablauf Gesamtvertragslaufzeit von 36 Monaten, kommt es am letzten Tag der Vertragslaufzeit zur letztmaligen Auskehrung der VC-Einheiten. Der Kunde hat danach keinen Anspruch mehr gegen die INVIA auf Auskehrung von VC-Einheiten. Sollten aufgrund eines zu geringen Kontostandes des Kunden die Transaktionskosten höher sein als der Kontostand des Kunden, wird INVIA die verbleibenden VC-Einheiten nicht mehr an den Kunden übertragen.

- b) Letzte Auskehrung an den Kunden bei außerordentlicher Kündigung

Mit dem Tag des Empfangs einer außerordentlichen Kündigung gilt der Vertrag zwischen INVIA und dem Kunden als beendet. Dieser Tag gilt somit auch als letzter Tag der Leistungsperiode und INVIA wird mit diesem Tag die letztmalige Auskehrung der VC-Einheiten an den Kunden durchführen. Der Kunde hat danach keinen Anspruch mehr gegen die INVIA auf Auskehrung von VC-Einheiten. INVIA wird dem Kunden eine Bestätigung der Vertragskündigung zukommen lassen.

c) Rückzahlungsanspruch des Kunden bei außerordentlicher Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 10.2 oder 10.3 hat der Kunde Anspruch auf eine aliquote Rückbezahlung des Mining-Paket Preises für die noch offene Mindestvertragslaufzeit. Die Berechnung des aliquoten Rückzahlungsanspruchs des Kunden obliegt INVIA und INVIA wird den Kunden nach der außerordentlichen Kündigung über seinen Rückzahlungsanspruch informieren. Der Kunde hat ansonsten keinen darüber hinausgehenden Rückzahlungs- oder Entschädigungsanspruch gegen INVIA.

d) Bearbeitungsgebühr bei außerordentlicher Kündigung

Wird der Vertrag durch den Kunden außerordentlich gemäß 10.2 oder 10.3 gekündigt, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass INVIA dem Kunden eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 berechnet. INVIA ist berechtigt, diese Bearbeitungsgebühr mit einem bestehenden Guthaben des Kunden in VC-Einheiten oder einem sonstigen Rückzahlungsanspruch aufzurechnen.

e) Rückstellung sämtlicher überlassener Daten

Nach Vertragsbeendigung wird INVIA sämtliche überlassenen Daten an den Kunden zurückzustellen, soweit INVIA nicht gesetzlich zum Behalten der Daten verpflichtet ist. INVIA ist berechtigt, nach Vertragsbeendigung sämtliche noch vorhandenen Daten des Kunden zu löschen. Die Sicherung der Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## 11. Pflichten des Kunden

### 11.1 Daten des Kunden

Der Kunde ist im Zuge der Anmeldung verpflichtet, sämtliche für den Vertragsabschluss erforderlichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben. Dies umfasst: E-Mail Adresse, Passwort, E-Wallet, Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Reisepass, Telefonnummer, Bankverbindung oder Kreditkartendaten. Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde seine Volljährigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, jede Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit unverzüglich INVIA mitzuteilen. Ist der Kunde ein Unternehmen, so hat er im Falle der Insolvenz oder Auflösung dies unverzüglich INVIA mitzuteilen. Der Kunde hat Änderungen seiner Daten unverzüglich schriftlich per E-Mail (support@inviaworld.com) unter Nachweis seiner Identität bekannt zu geben.

### 11.2 E-Wallet des Kunden

Der Kunde bestätigt mit der Anmeldung, ein funktionierendes E-Wallet für Kryptowährungen eines Anbieters seiner Wahl angelegt zu haben und die Adresse dieser E-Wallet INVIA über sein Profil bekannt zu geben. Auf das E-Wallet des Kunden werden die geschürften VC-Einheiten übertragen. Änderungen der E-Wallet des Kunden müssen INVIA unverzüglich schriftlich per E-Mail (support@inviaworld.com) unter Nachweis der Identität mitgeteilt werden. Wird die Änderung der E-Wallet nicht rechtzeitig mitgeteilt werden geschürfte VC-Einheiten an das hinterlegte E-Wallet übertragen. Die Rückübertragung dieser VC-Einheiten ist in so einem Fall nicht möglich und der Kunde hat keinen Anspruch gegen INVIA bzw haftet INVIA für keinerlei Schäden die dem Kunden aus einer

verspäteten Mitteilung heraus entstehen. INVIA hat keinerlei Einfluss auf das E-Wallet des Kunden und INVIA kann keine Sicherungsfunktion für das E-Wallet des Kunden übernehmen.

#### 11.3 Kommunikation mit dem Kunden

Benachrichtigungen erfolgen generell schriftlich per E-Mail an die vom Kunden bei der Registrierung angegebene E-Mail Adresse oder über das Profil des Kunden. Änderungen der vom Kunden angegebenen E-Mail Adresse muss der Kunde an INVIA schriftlich per E-Mail (support@inviaworld.com) unter Nachweis der Identität mitteilen. Gibt der Kunde Änderungen nicht bekannt, gelten die von INVIA zugestellte Informationen an die letzte E-Mail Adresse des Kunden als zugegangen.

#### 11.4 Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Der Kunde unterstützt INVIA bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger Kriminalität. Der Kunde ist vertraglich verpflichtet, die Identität mittels eines amtlich gültigen Reisepasses nachzuweisen (Know-your-customer-Prinzip). INVIA hat – soweit dies aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen notwendig wird – das Recht, weitere Informationen des Kunden zur Identifizierung (Video-Identifikation) oder zur Herkunft der finanziellen Mittel zu verlangen, und der Kunde verpflichtet sich, diese bereitzustellen.

#### 11.5 Identitätsverschleierung

Es ist generell verboten, die Anmeldung auf der Website (www.inviaworld.com) oder den Login zum Profil unter Nutzung von Technologien durchzuführen, welche die wahre Identität (IP Adresse) des Kunden verschleiern oder maskieren (Login über anonyme Proxy-Server, VPN, IP Changer). INVIA ist in solchen Fällen berechtigt, das Profil und Guthaben des Kunden zu sperren und dieses erst nach eindeutiger Identifikation des Kunden wieder freizugeben.

#### 11.6 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er seine eigenen IT-Systeme, mit welchen der Zugriff auf das Profil bei INVIA erfolgt, bestmöglich vor Zugriffen Dritter insbesondere durch Viren, Trojaner, Würmern usw. schützen muss (insbesondere durch einen ausreichenden Virenschutz, Firewall). Jegliche Haftung der INVIA für Schäden die dem Kunden aufgrund der mangelnden Sicherheit der eigenen IT-Systeme entstehen ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Login Daten für sein Profil nicht weiterzugeben und diese stets vor einem unbefugten Zugriff zu schützen (Geheimhaltungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass das Speichern von Zugangsdaten oder das schriftliche Festhalten ein hohes Sicherheitsrisiko birgt. INVIA hat einen Schadenersatzanspruch gegen den Kunden wenn INVIA Schäden entstehen weil der Kunden gegen diese Geheimhaltungspflicht verstoßen hat oder der Kunde die unverzügliche Meldung, dass Daten einem unbefugten Dritten bekannt geworden sind, an INVIA unterlässt.

## 12. Datenschutz

### 12.1 Verwendung der Daten

Daten werden nur erhoben, soweit der Kunde diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilt. INVIA verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte Einwilligung gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

Zum Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung, werden die personenbezogenen Daten des

Kunden an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.

#### 12.2 Recht auf Auskunft, Änderung und Löschung

Der Kunde ist berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu seinen Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. INVIA behält sich das Recht vor, für mehrfache Auskunftsbegehren im gleichen Kalenderjahr Aufwandsersatz zu begehren. Sofern der Kunde weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der E-Mail-Adresse [support@inviaworld.com](mailto:support@inviaworld.com) zur Verfügung.

#### 12.3 Endgültige Löschung der Daten

Nach der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte und die Übergabe aller VC-Einheiten gehört, werden die Daten des Kunden gesperrt und nach drei Jahren gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt und nach der siebenjährigen Aufbewahrungsfrist gelöscht, sofern der Kunde nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

### 13. Sonstige Vertragsbedingungen

#### 13.1 Vertraulichkeit

Der Kunde stimmt zu, dass Vertrauliche Informationen betreffend der INVIA, die dem Kunden exklusiv im Rahmen der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, und die nicht schon öffentlich zugänglich oder bekannt sind (und die nicht infolge einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich oder bekannt wurden), oder die dem jeweiligen Empfänger der Information auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, nur dazu verwendet werden, um die in diesem Geschäftsverhältnis übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### 13.2 Abschließende Regelung

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der INVIA, welche den hierin geregelten Vertragsgegenstand betreffen. Alle anderen früher in diesem Zusammenhang getroffenen Abreden, seien sie schlüssig, mündlich oder schriftlich getroffen worden, werden hiermit aufgehoben und sind damit ungültig.

#### 13.3 Schriftform

Soweit nicht nach anwendbaren Rechtsvorschriften eine andere Form zwingend vorgesehen ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbeziehung, um wirksam zu sein, einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung.

#### 13.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt auch im Fall von Lücken.

### 13.5 Abtretungsverbot

Die Übertragung, Belastung, Einräumung von Rechten an oder in Bezug auf sowie jede sonstige Verfügung über Rechte/n, Pflichten gemäß dem Vertrag zwischen dem Kunden und der INVIA bedarf, um wirksam zu sein, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der INVIA.

### 13.6 Rechtswahl

Dieser Vertrag und die Verhältnisse zwischen dem Kunden und INVIA unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

### 13.7 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, sind ausschließlich vor dem für Wien zuständigen Gericht auszutragen.

### 13.8 Kundenservice und Kontakt (Ansprechpartner)

Dem Kunden steht Support unter der E-Mail-Adresse [support@inviaworld.com](mailto:support@inviaworld.com) zur Verfügung. Diese E-Mail-Adresse kann und soll für die gesamte Kommunikation zwischen INVIA und dem Kunden verwendet werden.

Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur erschwert möglich sein, kann der Kunde hilfsweise mit der INVIA postalisch über die Adresse Graben 12, 1010 Wien, Österreich Kontakt aufnehmen.

### 13.9 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website der INVIA ([www.inviaworld.com](http://www.inviaworld.com)) ausgewiesenen allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. INVIA ist berechtigt die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und diese dem Kunden mittels der von ihm angegebenen E-Mail Adresse zur Kenntnis zu bringen. Sind die Änderungen nicht ausschließlich begünstigend für den Kunden, wird INVIA die Nachricht über die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Hinweis auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 10.2 iii ergänzen. Die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde den Änderungen binnen einem Monat nach der Mitteilung per E-Mail nicht schriftlich per E-Mail ([support@inviaworld.com](mailto:support@inviaworld.com)) widerspricht.



## **A n h a n g I**

### **Risikobelehrung zu Kryptowährungen**

Wir ersuchen jeden Kunden, diese Risikobelehrung vor Vertragsabschluss sorgfältig zu lesen und genau zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgende Auflistung von Risiken sich auf die aktuelle Situation bezüglich Kryptowährungen bezieht und keinesfalls erschöpfend ist. Kryptowährungen und deren informationstechnologische Struktur (Blockchain) sind darüber hinaus äußerst komplex und erfordern eine aktive Auseinandersetzung des Kunden mit diesem Thema. Wir empfehlen jedem Kunden, sich ausreichend über Kryptowährung zu informieren und sich gegebenenfalls von einer unabhängigen und sachkundigen Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Finanzexperte) beraten zu lassen.

#### **(A) Generelles zu Kryptowährungen:**

Kryptowährungen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel und sie werden nicht von einer staatlichen Institution reguliert oder beaufsichtigt. Abgesehen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Handel (zB ABGB, KSchG usw) gibt es aktuell nur sehr wenige Gesetze, die überhaupt auf Kryptowährungen anwendbar sind.

#### **(B) Wert und Preisentwicklung von Kryptowährungen:**

Die Kaufkraft und die Preisstabilität von Kryptowährungen sind vom Interesse und Vertrauen des Marktes sowie der Akzeptanz im Wirtschaftskreislauf abhängig. Der Preis von Kryptowährungen bemisst sich durch das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Kryptowährungen unterliegen deshalb auch oft sehr hohen Kursschwankungen (hohe Volatilität), wobei jederzeit eine enorme Wertsteigerung möglich ist, aber auch eine vollständige Entwertung (bis zu einem Totalverlust) eintreten kann. Aufgrund der Prinzipien des freien Marktes sind Prognosen weitestgehend unmöglich und historische Preisentwicklungen keinesfalls ein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund dieser Gegebenheiten bei Kryptowährungen auch zu einer Blasenbildung kommen kann.

Der Wert der verschiedenen Kryptowährungen ist insbesondere auch von der Anzahl der Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Kryptowährungen als Zahlungsmittel akzeptieren, abhängig. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Annahme von Kryptowährungen als Zahlungsmittel. Kryptowährungen haben selbst auch keinen vom Tauschwert losgelösten realen Wert. Der Fall einer Erhöhung der Kosten für Transaktionen von Kryptowährungen könnte die Akzeptanz und damit verbunden deren Wert beeinflussen. In diesem Zusammenhang birgt auch das Mining von Kryptowährungen durch Einsatz von Kapital ein hohes Risiko für die getätigten Investitionen. Aufgrund der Gegebenheiten kann keinesfalls garantiert werden, dass sich das Mining finanziell beim Kunden rechnet, also in Bezug auf die Gesamtinvestition für das Mining ein Gewinn oder auch nur Kostendeckung beim Kunden eintritt.

#### **(C) Legislatives Risiko:**

Die Blockchain-Technologie und Kryptowährungen sowie deren Mining ermöglichen neue Formen von Interaktionen zwischen Personen und / oder Unternehmen, von denen einige bisher noch unbekannt waren oder bis jetzt noch nie umgesetzt wurden. Es ist daher im Moment noch unklar, wie sich die gesetzliche Lage zu Kryptowährungen in Österreich, Europa aber auch weltweit in Zukunft weiterentwickeln wird. Weiters existiert auch noch kaum Rechtsprechung in diesem Bereich. Es ist im Moment also noch nicht absehbar ob und wann regulatorische Maßnahmen zu Kryptowährungen eingeführt werden, und wie diese aussehen werden. Gesetzliche Maßnahmen können aber auf jeden Fall einen erheblichen Einfluss auf den Wert von Kryptowährungen haben sowie deren wirtschaftliche Verwendbarkeit nachhaltig beeinflussen. Eine

Einführung von Konzessionspflichten für Handelsplätze könnte zB den Wiederverkauf erheblich erschweren und damit ebenso zu einer Entwertung maßgeblich beitragen.

**(D) Fehlerhafte Transaktionen:**

Nicht genehmigte oder fehlerhafte Transaktionen von VC-Einheiten können nicht rückgängig gemacht werden. Hat der Kunde eine falsche E-Wallet angegeben oder VC-Einheiten aufgrund eines Fehlers an eine falsche Person übertragen, so kann der Kunde diese Transaktion nicht mehr rückgängig machen.

**(E) Verlust- und Diebstahlgefahr:**

Auch Kryptowährungen können verloren oder gestohlen werden. Verliert der Kunde durch eine Fehlfunktion oder einen Ausfall seiner IT-Systeme den privaten Schlüssel (Privat-Key) seiner VC-Einheiten, oder werden ihm diese durch einen physischen Angriff oder durch Angriffe aus dem Netz entwendet, so sind die VC-Einheiten für ihn unwiederbringlich verloren. Diese sind dann zwar noch im Netzwerk registriert, der Kunde kann aber nicht mehr über sie verfügen.

**(F) IT Risiken:**

Die Blockchain-Technologie als auch Kryptowährungen sind informationstechnologische Innovationen auf dem digitalen Markt und als solche besonders gefährdet für Systemfehler und für Hackerangriffe (Malware, Viren, Trojaner etc.). Diese Gefahr besteht nicht nur bezüglich des Protokolls (Blockchain) hinter einer Kryptowährung, sondern auch insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den E-Wallets in welchen Kunden ihre VC-Einheiten lagern. Diese beiden Faktoren stellen ein für den Kunden zu bedenkendes Risiko im Rahmen der Investitionstätigkeit und der Handhabung von Kryptowährungen dar.

INVIA hält für das Mining und die Übertragung der VC-Einheiten im Rahmen der technologischen Möglichkeiten einen branchenüblichen Sicherheitsstandard ein. Der Kunde wird ausdrücklich dazu angehalten, im Umgang mit den VC-Einheiten und seinem INVIA Profil angemessene Sicherheitsvorkehrungen (Virenschutz, Firewall, Datensicherungen usw) zu treffen. Die Zugangsdaten für das INVIA Profil des Kunden sowie zu dessen E-Wallet sind unbedingt unter Verschluss zu halten. Ebenso sind vom Kunden angefertigte Dokumente mit Zugangsdaten oder einem Schlüssel (Privat-Key) der VC-Einheiten vom Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

**(G) Risiken krimineller Handlungen:**

Aufgrund der dezentralen Struktur von Kryptowährungen und deren jederzeitigen weltweiten Verfügbarkeit sowie der sehr weitgehenden Anonymität der Eigentümer von VC-Einheiten, besteht ein potentielles Risiko, dass Kryptowährungen für illegale Handlungen (Gelwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung usw) missbraucht werden. INVIA will als seriöses Miningunternehmen derartige Tendenzen keinesfalls unterstützen und derartige Vorfälle möglichst unterbinden. INVIA ist aufgrund der neuen Geldwäsche-Richtlinie auch gesetzlich verpflichtet Vorkehrungen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu treffen.

**(H) Keine Einlagensicherung und kein Anlegerschutz:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für Kryptowährungen keine Form der Einlagensicherung und auch keinen Anlegerschutz gibt. Für die einzelnen Kryptowährungen gibt es auch keinen zentralen Betreiber, der im Falle eines Schadens oder einer Insolvenz in Anspruch genommen werden kann. Die Betreiber von Kryptowährungen selbst haben darüber hinaus auch in den meisten Fällen keine Ansprechpartner für Anfragen oder Hilfeleistungen.

**(I) Anlagestrategie**

Kryptowährungen sind hochspekulativ, und es sollte im Sinne einer guten Anlagestrategie nur ein geringer Teil des eigenen Vermögens in derartige Wertanlagen investiert werden. Aufgrund der äußerst hohen Risikofaktoren sollten nur solche finanziellen Mittel eingesetzt werden, deren Verlust der Kunde auch tragen kann und welcher nicht zu einer finanziellen Gefährdung des Kunden führt. Keinesfalls sollten Investitionen in Kryptowährungen mit einem Kredit finanziert werden oder mit finanziellen Mitteln die der Kunde für den gewöhnlichen Lebensunterhalt benötigt.

**(J) Risiko des Kunden**

Das Mining von Kryptowährungen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. INVIA trifft zwar die Entscheidung welche Kryptowährungen für einen bestimmten Zeitraum geschürft werden, die mit der Kryptowährung verbundenen Risiken trägt allerdings der Kunde. INVIA übernimmt keinerlei Haftung für Wertschwankungen der geschürften VC-Einheiten. INVIA kehrt die VC-Einheiten zu einem bestimmten Stichtag gemäß Punkt 7. an den Kunden zum zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kurs aus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Wert der Kryptowährungen. Das Risiko jeglicher Preisschwankungen der VC-Einheiten trägt der Kunde und nicht INVIA.

**(K) Informationspflicht**

INVIA trifft keine weitere allgemeine Informationspflicht zu Kryptowährungen und deren Risiken sowie zu den aktuellen Kursverläufen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich selbst über die Entwicklungen des Marktes, die Kursverläufe, die aktuelle Gesetzeslage und den Risiken von Kryptowährungen informieren muss.

## A n h a n g I I

### Muster-Widerrufsformular gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es per E-Mail oder Post zurück an Invia GmbH:

**E-Mail:** support@inviaworld.com  
**Anschrift:** Graben 12, 1010 Wien

Hiermit widerrufe ich/wir [*VORNAME, NACHNAME*] den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf des/der Mining-Paket(s/e):

.....

Bestellt am / erhalten am (Datum): .....

Name des/der Verbraucher(s): .....

Anschrift des/der Verbraucher(s): .....

Kontodaten des/der Verbraucher(s) (für die Rückzahlung)

Bankinstitut: .....

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Unterschrift des/der Verbraucher(s):.....  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: .....